

Kurztitel

Luftfahrzeugtechnik-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 271/2005 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 128/2016

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.09.2005

Außerkrafttretensdatum

31.05.2016

Text**Wiederholungsprüfung**

§ 11. (1) Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.